

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung von Brandschauen
in der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 28.05.1999 – Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.1999;

1. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;

2. Änderungssatzung vom 09.03.2016 – Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2016)

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von
Brandschauen in der Stadt Haltern am See vom 28.05.1999

Der Rat der Stadt Haltern hat am 06.05.1999 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 5 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG)) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122).
2. §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV SW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458)
3. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586).

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Feuerwehr an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einem Brandschutzgutachten oder einem Brandschutzkonzept zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners können berücksichtigt werden.
- (2) Die Gebühren werden im einzelnen nach den Sätzen und Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung bemessen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschaudienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 511,29 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1999 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Haltern vom 28.05.1999 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 53,63 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend der Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 26,82 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz I

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer I.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde 53,63 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 53,63 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 53,63 €

Anlage 2

Aufstellung der Objektarten

für die Gebührenbemessung nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Haltern vom 28.05.1999

Kennziffer	Objektarten
001	Krankenhäuser (nach Krankenhausbauverordnung)
002	Altenwohnheime
004	Gebäude für körperlich/geistig Behinderte
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
007	Beherbergungsbetriebe ab 9 Betten
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Asylanten)
010	Campingplätze (nach Campingplatzverordnung)
011	Gebäude mit Bühnen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Zuschauertribünen (ab 200 Personen)
018	Schank- und Speisewirtschaften (nicht ebenerdig ab 50 Personen)
020	Schulen (nach Schulbaurichtlinien)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
023	Unterrichtsräume in anders genutzten Gebäuden (nicht ebenerdig)
024	Hochhäuser (nach Hochhausbauverordnung)
025	Geschäftshäuser (nach Geschäftshausverordnung)
026	Gemeinschaftsladenzentren (mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche)
027	Verkaufsstätten, für die die Gh VO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten (mit mehr als 500 m ² , nicht ebenerdig)
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
030	Verwaltungsräume (in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ²)
031	Museen
033	Großgaragen (nach Garagenbauverordnung)
034	Mittelgaragen (in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²)
037	Betriebe (mit Brandabschnittsgrößen über 1600 m ²)
039	Betriebe (genehmigt von STUA oder StAfA)
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebe (ab 2000 m ² Betriebsgebäude)
050	Kirchen und Gebetsstätten
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen (ab Gefahrengruppe 3 nach StrSchVO)
055	Bahnhöfe und Verkaufsstätten

Wird ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt einer Brandverhütungsschau unterzogen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.